

VERBANDSSPORTGERICHT

VSG 04 U4 23

Urteil

IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00

BIC: DRESDEFF100

Präsident: Thomas Ludewig

Steuernummer: 27/610/50647

Vereinsregister-Nr.: VR 1300B

Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des

Deutschen Handballbundes

Landessportbundes Berlin

Olympiastützpunktes Berlin

berlin Berlin

Sportmetropole

Berlin. 19.11.2023

Einspruch des Verein 1 vom 09.10,2023 zum Spiel Bezirksliga B Frauen Verein 2 – Verein 1 am 08.10.2023

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 07.11.2023 wie folgt entschieden:

1. Dem Einspruch des Verein 1 vom 09.10.2023 gegen die Wertung des Spiels Bezirksliga B Frauen Verein 2 - Verein am 08.10.2023 wird stattgegeben.
2. Das Spiel der Frauen Bezirksliga B Verein 2 – Verein 1 ist neu anzusetzen.
3. Die Einspruchsgebühr, sowie der Auslagenvorschuss sind dem Verein 1 zurückzuzahlen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der HVB.
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Tatbestand:

Am 08.10.2023 fand das Spiel der Frauen Bezirksliga B Verein 2 – Verein 1 statt. Da keine neutralen Schiedsrichter anwesend waren, wurde dieses Spiel im Einvernehmen beider Vereine von den Schiedsrichtern 1 (Verein 2) und Schiedsrichter 2 (Verein 3) geleitet.

PARTNER DES HVB

Als Kampfgericht waren die Sportfreund 1 (Zeitnehmer) und Sportfreundin 2 (Sekretär) tätig.

Bei einer Spielzeit von 59:57 gab es für die Verein 1 einen Freiwurf an der 9 m Linie vor dem Tor vom Verein 2. Beide Spielerinnen verhakten sich, der Ball war dadurch nicht frei. Der Schiedsrichter 1 entschied hierfür auf eine Zwei-Minuten Zeitstrafe gegen die Abwehrspielerin.

Hiergegen richtet sich der Einspruchsführer in seinem Einspruchsschreiben.

Er ist der Auffassung, dass hier die Regel 8:10c hätte angewendet werden müssen. Die Regel besagt, wenn der Ball in den letzten 30 Sekunden nicht im Spiel ist und ein Spieler oder Offizieller die Wurfausführung des Gegners verzögert oder behindert und damit der gegnerischen Mannschaft die Chance genommen wird, in eine Totwurfsituation zu kommen oder eine klare Torgelegenheit zu erreichen, ist der fehlbare Spieler/Offizielle zu disqualifizieren und der nicht fehlbaren Mannschaft ein 7-m- Wurf zu zusprechen.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt und auch begründet.

Entscheidungsgründe:

Der Schiedsrichter 1 schilderte während der Verhandlung, dass er wegen eines Foulspiels der Spielerin 1 von Verein 2 das Spiel nach 59:57 unterbrochen hatte. Dabei habe sie sich mit ihrer Gegenspielerin verhakt und gab zudem den Ball nicht frei. Dieses habe er mit einer 2 Minuten Zeitstrafe geahndet.

Gegen diese Schilderung des Schiedsrichters gab es keine Einwände des Vereines 2 oder vom Verein 1.

Nach Wiederanpiff und auf Intervention der Bank des Verein 1 habe er erst seine Fehlentscheidung erkannt, nicht regelkonform nach Regel 8:10c bestraft zu haben.

Die Entscheidung des Schiedsrichters, die auf Grund seiner Tatsachenfeststellung oder Beurteilung getroffen wurde, ist unanfechtbar (DHB-RO § 55 Abs. 1.)

Regelverstöße der Schiedsrichter können jedoch zur Anordnung einer Spielwiederholung führen, wenn die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält (DHB-RO §55 Abs. 2)

Im vorliegenden Fall endete das Spiel unentschieden 32:32.

Der Verein 1 hätte nach Auffassung des VSG durch die regelkonforme Auslegung der Regel 8:10c durch die Schiedsrichter, nämlich u.a. einen 7m-Wurf für den Verein 1 zu geben, die Möglichkeit gehabt das Spiel zu gewinnen.

Folglich musste das Spiel neu angesetzt werden.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 DHB-RO.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **Berufung** zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung, an den

Vorsitzenden des Verbandsgerichtes Herrn Christian Berg, Bahnhofstr.16, 12305 Berlin

oder an die

Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin e. V., Glockenturmstraße 3-5, 14053 Berlin,

zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist die Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe von 100,00 €, einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 € sowie eines Auslagenvorschusses in Höhe von 25,00 € nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich Rechtsmittelbelehrung: